

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/856 vom 10.12.2021

Hochwasserkatastrophe in Teilen Deutschlands

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1133

johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe in Teilen Deutschlands betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, werden bis zum 31. März 2022 verlängert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Hochwasserkatastrophe in Deutschland sind in einigen Bundesländern bekanntlich erhebliche Schäden entstanden. Nach wie vor gilt, dass die Beseitigung dieser Schäden bei vielen Menschen bereits zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt hat und auch noch weiter führen wird.

Hinzu kommt, dass offenbar die in Aussicht gestellten Hilfestellungen des Bundes sowie der betroffenen Bundesländer angesichts der zu bewältigenden Mengengerüste teilweise nur zeitverzögert fließen oder noch gar nicht geflossen sind; teilweise konnten die entsprechenden Anträge von den Betroffenen auch noch gar nicht gestellt werden, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (beispielsweise abschließende gutachterliche Stellungnahmen und Schadensaufstellungen) noch nicht erfüllt werden konnten.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher auch weiterhin angebracht, den Geschädigten durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen und dabei die bereits durch das Gesetz eröffneten Handlungsspielräume großzügig zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, von den bereits mit unseren Rundschreiben 2021/523 vom 22. Juli 2021 sowie 2021/703 vom 6. Oktober 2021 beschriebenen Möglichkeiten der Unterstützung auf Grundlage des bestehenden gesetzlichen Regelungsrahmens sowie der vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Beitragserhebungsgrundsätze Gebrauch zu machen.

Konkret bedeutet dies:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge auch für die Ist-Monate Januar 2022 bis März 2022 gestundet werden. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür weiterhin nicht. Stundungszinsen sind ebenfalls nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor der Flutkatastrophe fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. Bei (Folge-)Stundungsanträgen sind keine weiteren Nachweise zu verlangen. Dementsprechend kann im Allgemeinen, also ohne Prüfung des Einzelfalls, angenommen werden, dass die zur Verfügung stehenden Aufbauhilfen beantragt worden sind oder nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt werden, sodass bei späterer Verwendung dieser Hilfen der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Bei erstmaliger Stundung aus Anlass jetzt erst entstehender erheblicher finanzieller Belastungen in Folge der Flutkatastrophe sind an den Nachweis, "nicht unerheblich betroffen zu sein", keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Folgende Nachweise sind hierfür denkbar:
 - Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
 - Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Beschädigungen sichtbar sind,
 - eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.
- Von Vollstreckungsmaßnahmen kann zunächst bis zum 31. März 2022 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden.

Im Falle beantragter Kurzarbeit ist der Arbeitgeber nach wie vor darauf hinzuweisen, dass die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung endet, sobald und soweit der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit – wie bereits im Verfahren der pandemiebedingten Stundungen – unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

Im Übrigen ist angesichts der zu erwartenden Mengengerüste die nach § 76 Absatz 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit insoweit weiterhin ausgesetzt, als die Stundung auf die infolge der aktuellen Hochwasserkatastrophe bedingten Zahlungsschwierigkeiten zurückgeht. Das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt nach § 76 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB IV in diesen Fällen auch für die weiteren Beitragsmonate als hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de